

Die *Constitutio Antoniniana*: Gegenstand – Kontroversen – historische Bedeutung

KAREN PIEPENBRINK

I. Gegenstand

Hinter dem Begriff der *Constitutio Antoniniana* verbirgt sich ein Edikt des römischen Kaisers M. Aurelius Severus Antoninus, genannt Caracalla, dessen Regentschaft in die Jahre 211 bis 217 n.Chr. fällt. Gegenstand des Erlasses ist die Verleihung des römischen Bürgerrechts an (nahezu) alle freien Bewohnerinnen und Bewohner des *Imperium Romanum*, die zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens noch nicht den Status einer römischen Bürgerin bzw. eines römischen Bürgers besaßen. Das Wissen um die Existenz des Gesetzes war seit der Antike durchgängig vorhanden, detaillierte Informationen aber fehlten über lange Zeit. Bis ins frühe 20. Jahrhundert hinein waren allein Sekundärzeugnisse verfügbar, d.h. knappe Erwähnungen der Maßnahme in literarischen Texten unterschiedlicher Gattungen, die teils von Zeitgenossen stammten, mehrheitlich aber mit einigem zeitlichen Abstand in der Spätantike entstanden sind. Die relativ größte Bedeutung kommt darunter der Bemerkung des zeitgenössischen Juristen Ulpian zu, der konstatiert, dass alle im römischen Erdkreis aufgrund einer Konstitution des Kaisers Antoninus zu römischen Bürgern geworden seien.¹ Diese Formulierung aber wirft eine Reihe von Fragen auf: Welcher Kaiser verbirgt sich hinter dem Namen Antoninus? In Betracht kommen mehrere Herrscher, neben Caracalla etwa auch Antoninus Pius oder Mark Aurel. Wer genau bildete den Kreis der Begünstigten? Meint ‚alle‘ hier tatsächlich alle? Wann wurde die Reform implementiert? Welche Motivation lag ihr zugrunde, und welches war der historische Kontext? Die Mehrzahl nachfolgender antiker, aber auch mittelalterlicher und neuzeitlicher Autoren, die auf die Konstitution rekurrierten, stützte sich vorrangig auf jene kurze Zusammenfassung Ulpians und war demzufolge nur rudimentär informiert. Der Wortlaut des Edikts war ihnen offenkundig nicht bekannt. Wann dieser in Vergessenheit geraten ist, lässt sich nicht zuverlässig bestimmen.² Wieder entdeckt wurde er zu Beginn des 20. Jahrhunderts auf einem Papyrus aus der Gießener Papyrussammlung im Museum des Oberhessischen Geschichtsvereins, den Paul M. Meyer 1910 erstmals edierte und publizierte. Das Schriftstück mit der Inventarnummer P. Giss. 40 I umfasst insgesamt drei kaiserliche Edikte, deren erstes die *Constitutio Antoniniana* bildet.

1 *In orbe Romano qui sunt ex constitutione imperatoris Antonini cives Romani effecti sunt* (Dig. 1,5,17).

2 Ulpian hat ihn mit großer Wahrscheinlichkeit noch gekannt; seine Formulierung „*in orbe Romano*“ dürfte direkt dem Text entnommen sein.



Abb. 1: Der Papyrus P. Giss. 40 I
Foto: Universitätsbibliothek Gießen / Barbara Zimmermann

Der Text ist fragmentarisch erhalten, konnte aber in den vergangenen Jahrzehnten in (fast) allen für das Verständnis der Maßnahme relevanten Passagen wenn auch nicht wörtlich rekonstruiert, so doch in seinem sachlichen Gehalt erschlossen werden. Ein wesentliches Desiderat stellt allerdings die Datumsangabe dar, die in der letzten – nicht erhaltenen – Zeile platziert gewesen sein dürfte. Entsprechend ist eine exakte Datierung auch heute noch nicht möglich. Der Kaiser selbst – der auf der Grundlage seines in der ersten Zeile genannten Titels nunmehr eindeutig als Caracalla zu identifizieren ist – gibt einen ‚Sieg‘ als Anlass an, den er aber nicht näher spezifiziert. In Frage kommen militärische Erfolge in mehreren Feldzügen, die zwischen 213 und 216 stattgefunden haben.³ Daneben spricht er von einer Errettung durch die Götter. Dies könnte sich auf eine der brenzlichen militärischen Situationen beziehen, mit denen er mehrfach konfrontiert war; alternativ kommt die angebliche Bedrohung durch seinen Bruder und Mitkaiser Geta in Betracht. Diesen hatte Caracalla umbringen lassen mit der Begründung, jener habe ihm nach dem Leben getrachtet, um eine Alleinherrschaft errichten zu können.⁴ Zeitgenössische Autoren kolportieren hingegen, Caracalla selbst habe die alleinige Regentschaft angestrebt und sich daher des Bruders als Rivalen entledigt.⁵ Jener Konflikt hatte sich Ende 211 zugespitzt; sollte das Edikt in Zusammenhang damit stehen, wäre eine Datierung in die erste Hälfte des Jahres 212 wahrscheinlich.⁶

3 Zu deren Verläufen Christ 1988/1992, 622–624.

4 Er hat dies dem Senat vorgetragen und so die Verhängung einer *damnatio memoriae* über den Bruder erwirkt; zu den Hintergründen Christ 1988/1992, 621 f.

5 Cass. Dio 78, 2, 1–3.

6 In dem Sinne u.a. Heichelheim 1941, 13; Oliver 1989, 505.

digen Kanzlei in Rom oder im Büro des ägyptischen Statthalters in Alexandria angefertigt worden ist. Derartige Translationen dürften in allen Provinzen des östlichen Reichsteils existiert haben; einzig jene aus Ägypten aber hat sich erhalten.

Als Motiv für den Erlass gibt der Kaiser Dankbarkeit gegenüber den Göttern an. Hier stellt sich unweigerlich die Frage, wie ein solcher Dankesakt mit einer großangelegten Bürgerrechtsverleihung korreliert. Caracalla selbst stellt eine Verknüpfung her, die darauf abhebt, dass er zum einen die Generosität, die er selbst seitens der Götter erfahren habe, an die Bevölkerung weitergeben und zum zweiten eine möglichst große Zahl von Menschen vereinigen und veranlassen möchte, ihrerseits den Göttern zu huldigen. Dies begreift er zugleich als einen Schritt, um die „Würde des römischen Volkes“ (*maiestas populi Romani*), wie es in der lateinischen Fassung gelautet haben dürfte, zu fördern. Religiöse und politische Motivationen sind hier offenbar eng verwoben.¹⁰ Das ist für das römische Verständnis grundsätzlich nicht ungewöhnlich: Das Römische Reich stellte gerade in der Kaiserzeit eine Kultgemeinschaft wie auch eine Rechtsgemeinschaft dar. Sowohl der Kult als auch das Recht fungierten als wichtige Instrumente zur Integration des Reiches, zur Romanisierung der provinzialen Bevölkerung und damit zur Förderung ihrer Identifikation mit dem Imperium.

Eine Besonderheit in der Verfügung Caracallas ist gleichwohl darin zu sehen, dass er die beiden Momente stärker verknüpft als bislang üblich. Als Bindeglied zwischen beiden operiert der Kaiser: Er tritt als Spender des Bürgerrechts auf und hat zugleich eine zentrale Rolle im Kult inne.¹¹ Dabei ist weniger an den Kaiserkult im engeren Sinne zu denken – für die Partizipation an diesem Kult war das römische Bürgerrecht nicht erforderlich –, als vielmehr an den Umstand, dass der Kaiser nach traditionellem Verständnis ‚Frieden‘ (*pax*) und ‚Sicherheit‘ (*securitas*) seitens der Götter garantierte und so für das Wohlergehen im Reich verantwortlich zeichnete.¹² Dieser Gedanke begegnet bereits im frühen Prinzipat unter den julisch-claudischen Kaisern. In der Dynastie der Severer, der Caracalla angehörte, verstärkte er sich noch: Bedingt durch eine zunächst schwache Legitimation – Septimius Severus, der Vater Caracallas, war durch Usurpation an die Macht gekommen – stellte sie die Bindung an die Götter wie auch eigene göttliche Qualitäten ungewöhnlich markant heraus und forcierte so die sakrale Überhöhung des Kaisertums.¹³

II. Kontroversen

Der Gießener Papyrus hat seit seiner Erstpublikation rasch die Aufmerksamkeit der papyrologischen, philologischen, alt- und rechtshistorischen Forschung ge-

10 Dazu Ando 2000, 395; Hekster 2008, 48 f.

11 K. Buraselis nimmt hier einen Zusammenhang mit neupythagoreischen Vorstellungen an, denen gemäß der Kaiser als *mediator* zwischen den Gottheiten, auf die er seine Stellung zurückführte, und dem Volk fungierte (Buraselis 2007, 19).

12 Zur Bedeutung des Kaisers als Integrationsfigur in dem Zusammenhang Kuhlmann 2012, 50.

13 Hierzu mit Blick auf Septimius Severus und dessen Bestreben, die eigene Stellung, aber auch die der Dynastie, die er zu begründen hoffte, religiös zu konnotieren, Lichtenberger 2011.

funden und hat zu einer großen Zahl wissenschaftlicher Studien Anlass gegeben. Das Interesse galt dabei zunächst der sprachlichen Rekonstruktion des Textes wie auch der detaillierten Erfassung der Anordnung, die mit der Erschließung des sprachlichen Befundes unmittelbar zusammenhängt. Über die Tatsache, dass P. Giss. 40 I den Text der *Constitutio Antoniniana* in den Grundzügen enthält, herrscht mittlerweile im Wesentlichen Konsens.¹⁴ Die Hauptaufmerksamkeit der Forschung der ersten Jahrzehnte nach Auffindung des Dokuments hat der Frage gegolten, welche Gruppen gegebenenfalls von der Civitätsverleihung ausgeschlossen waren.¹⁵ Unstrittig ist die Exemption von Sklaven sowie bestimmter Typen Freigelassener.¹⁶ Ebenfalls ausgenommen wurde möglicherweise – abhängig von der Lesart des Textes – ein Kreis sog. *dediticii*, über deren Identifikation bis heute aber keine Einigkeit erzielt ist. Aus dem römischen Recht sind verschiedene Typen von *dediticii* bekannt, von denen jedoch nicht ohne weiteres Rückschlüsse auf die hier genannten gezogen werden können.¹⁷ Eventuell ist an Gruppen gedacht, die erst kürzlich militärisch besiegt wurden bzw. sich den Römern unterworfen hatten – ohne dass sich solche in der konkreten Situation benennen ließen. Als gesichert kann gelten, dass die Angehörigen der germanischen Ethnien, welche die Römer zwar nach wie vor als *barbari* betrachteten, denen sie aber dennoch zunehmend Siedlungsrechte unterschiedlicher Art auf römischem Territorium einräumten, nicht automatisch den Status römischer Bürger erlangten.¹⁸

Lange Zeit umstritten war zudem, wie viele Personen überhaupt in den Genuss der Reform kamen: Verbreitet war bis vor einigen Jahren die Ansicht, dass ein Großteil der Reichsbewohner zum fraglichen Zeitpunkt bereits *cives Romani* waren, so dass die Auswirkungen als eher gering einzuschätzen seien. Daneben wurde die Auffassung vertreten, dass auch jetzt noch wesentliche Gruppierungen unberücksichtigt geblieben seien.¹⁹ Mittlerweile dominiert die Position, dass ein Großteil der Reichsbewohner – speziell unter den nichtprivilegierten Schichten der östlichen Provinzen – von dem Gesetz profitiert habe.²⁰ Sie stützt sich auf das Vorkommen des *nomen gentile* ‚Aurelius‘ – des ‚Familiennamens‘ unseres Kaisers, der gewöhnlich von Personen, welche von einem Kaiser mit dem Bürgerrecht bedacht worden waren, in den eigenen Namen integriert wurde. So konnte festgestellt werden, dass jener Name in epigraphischen Zeugnissen seit 212/13 n.Chr. im gesamten östlichen Reichsteil signifikant zunahm und hier sogar zum am stärksten verbreiteten

14 Anders noch Bickermann 1926, 9–11 und Wolff 1976, bes. 1–3; zur Auseinandersetzung mit deren Thesen sowie zum heutigen Forschungsstand Kuhlmann 2012, 47 f.

15 Vgl. die Literaturberichte von Sasse 1962 und 1965; auch Wolff 1976 ist grundsätzlich noch in diesem Forschungskontext zu verorten.

16 Zu den Details Pferdehirt 2012, 59; Pferdehirt 2012a, 54.

17 Dazu Sasse 1958, 68 f.

18 Zu dem Komplex Mathisen 2006, 1025 f. 1034 f.

19 Letztgenannte These geht von der Annahme aus, dass es sich bei jenen *dediticii* um eine vergleichsweise große Gruppe gehandelt habe; dazu Sasse 1958, 18–22.

20 So u.a. Christ 1988/1992, 462; Scheid 1990, 286; Garnsey 2004, 134 f.; Kantor 2016, 50.

Namen überhaupt avancierte.²¹ Konsens besteht mittlerweile auch dahingehend, dass die Verfügung nicht nur einen einmaligen Akt darstellte, sondern zugleich Geltung für die Zukunft beanspruchte und auch erlangte.²²

Diskutiert wird überdies, was die Verleihung des Bürgerrechts in dieser Zeit bedeutete. Für Kontroversen hat dabei nachgerade die steuerliche Ebene gesorgt, speziell die Frage, ob die Maßnahme eine Befreiung von der Grund- und Kopfsteuer einschloss, die in der Mehrzahl der provinziellen Gemeinden eingezogen wurden.²³ Heute geht man in der Regel davon aus, dass dies nicht der Fall war: Vergleiche mit Regelungen anderer Kaiser zu dem Gegenstand haben ergeben, dass die Verleihung des Bürgerrechts und die Zuerkennung steuerlicher Immunität aus römischer Sicht unterschiedliche Privilegien darstellten, die meist separat verliehen wurden.²⁴ Römische Bürger verfügten zwar in der Regel über beide; nichtsdestotrotz wurden einige von ihnen, die in provinziellen Städten lebten, zu jenen Steuern herangezogen.

Schwierigkeiten bereitete bis vor einigen Jahren zudem die Bestimmung, dass die Rechte der Gemeinden unangetastet bleiben sollten. Diese lässt sich auf zweifache Weise lesen: zum einen als Bestätigung des Anrechts der Gemeinden auf steuerliche Zahlungen – gemeint sind in dem Fall nicht die Kopf- und Grundsteuer, die an die Provinz abzuführen waren, sondern lokale Abgaben, die die Gemeinden zur Bestreitung ihrer eigenen Aufgaben in Eigenregie erheben konnten; zum anderen wird jene Bestimmung als eine Salvationsklausel gedeutet, die besagt, dass regionale und lokale Rechtstraditionen weiterhin galten, die örtlichen Gerichte also nicht zur Anwendung des römischen Rechts verpflichtet wurden, sondern in herkömmlicher Manier Recht sprechen konnten.²⁵ Aufschlussreich hierfür war der Vergleich mit der sog. *Tabula Banasitana*, einer gut dokumentierten Bürgerrechtsverleihung Kaiser Mark Aurels, die ebenfalls eine solche Klausel enthält, die dort aber präziser formuliert ist als in der *Constitutio Antoniniana*.²⁶

Der zeitgenössische Historiograph Cassius Dio, der neben dem erwähnen Juristen Ulpian das Bild der Regelung nachhaltig geprägt hat, vertritt die Ansicht, dass es sich bei der Reform tatsächlich um eine Maßnahme zur Erhöhung des Steueraufkommens gehandelt habe.²⁷ Dieser Einschätzung liegt der Umstand zugrunde, dass nur römische Bürger Erbschafts- und Freilassungssteuern zu zahlen hatten. Die Forschung ist ihm lange gefolgt, geht heute aber gewöhnlich davon aus, dass dies schwerlich die Hauptintention des Herrschers gewesen sein kann, da

21 Dabei wird einkalkuliert, dass auch Freigelassene anderer Kaiser diesen Namen tragen konnten – darunter jene Mark Aurels –, allerdings sind von den in Frage kommenden Herrschern keine Freilassungen größeren Ausmaßes bekannt. Zu den entsprechenden Daten und ihrer Auswertung Buraselis 2007, 94–120; Scholz 2012, 67–73.

22 Hierzu Mathisen 2012, 754.

23 Eine Übersicht über die diskutierten steuerlichen Fragen gibt Pferdehirt 2012b, 62–65.

24 Dazu Sherwin-White 1939/1973, 276–280.

25 Anders noch Mitteis 1891, 160–166; zum heutigen Forschungsstand Humfress 2011, bes. 36 f.

26 Sherwin-White 1973, 95–98.

27 Cass. Dio 78, 9, 4 f.

die Inhaber großer Vermögen nahezu durchgehend bereits zuvor *cives Romani* waren.²⁸ Cassius Dio äußert sich insgesamt kompromittierend über Caracalla, was nicht zuletzt auf Spannungen zwischen dem Senatorenstand, dem der Autor wie auch das Gros seiner Adressaten angehörte, und jenem Kaiser zurückzuführen ist. Caracalla setzte – ähnlich wie schon sein Vater und die sog. Soldatenkaiser nach ihm – stark auf den Rückhalt im Heer, aber auch bei den nichtprivilegierten Schichten im Reich. Die Erwartungen des *ordo senatorius* hingegen ließ er weitgehend außer Acht.

In letzter Zeit ist die politisch-religiöse Dimension des Erlasses stärker in den Fokus der Forschung gerückt. Dabei ist reflektiert worden, dass die religiösen Implikationen nur in enger Verbindung mit der politischen Intention zu interpretieren sind. Für sich genommen erschließen sich erstere hingegen nicht – insbesondere da Caracalla persönlich eher östlichen Gottheiten und deren Kulte zugeneigt war als den genuin römischen oder gar den Staatsgöttern, die in der *Constitutio* gemeint sein dürften.²⁹

III. Historische Bedeutung

Betrachten wir zunächst, worin die Besonderheiten die Bürgerrechtsverleihung unter Caracalla zu sehen sind und was es in dieser Zeit überhaupt bedeutete, römischer Bürger zu werden. Um erstere zu erfassen, sollten wir vorab einen kurzen Blick auf die Verhältnisse vor Caracalla werfen: Bürgerrechtsverleihungen waren in der römischen Geschichte nichts Ungewöhnliches – ein berühmtes Beispiel aus republikanischer Zeit ist die Eingliederung der Italiker in den römischen Bürgerverband nach dem Bundesgenossenkrieg seit 89 v. Chr.³⁰ In der Kaiserzeit nahmen Civitätsvergaben deutlich zu. Der sachliche Gehalt des Bürgerrechts wandelte sich jedoch: Anders als in der Republik ging es nun nicht mehr um die Berechtigung zu politischer Partizipation, sondern um die Erlangung eines privilegierten personenrechtlichen Status.³¹ Dieser war sowohl in straf- als auch in zivilrechtlicher Hinsicht greifbar: Er implizierte u. a. das Recht zur Appellation an den Kaiser und begründete namentlich in Kapitalprozessen einen Anspruch auf ein Verfahren vor dem Kaisergericht. Todesurteile durch provinzielle Gerichte oder gar Hinrichtungen auf bloße Anordnung eines Provinzstatthalters hin waren nicht zulässig.³² Hinzu trat die Befreiung von der Folter und größerer Schutz vor der Verhängung einer Todesstrafe.³³ Daneben waren die zivilrechtlichen Konsequenzen für den Einzel-

28 Hierzu Buraselis 2007, 8.

29 Zu dem Komplex Simelon 2010, 792 f.; Modrzejewski 2011, 483 f.

30 Zu möglichen sprachlichen Parallelen zwischen der *Lex Plautia Papiria*, die die Bürgerrechtsverleihung an die Italiker regelte, und der *Constitutio Antoniniana* Weber 2009, 159–162.

31 Vgl. u. a. Mathisen 2006, 1014 f.; Hekster 2008, 45.

32 Letztgenannte Praxis kennen wir u. a. aus dem Kontext von Christenverfolgungen. Die Statthalter agierten hier wohl auf der Grundlage ihrer Amtsgewalt im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.

33 Todesurteile waren nur in Fällen von Tötungsdelikten sowie Hochverrat zulässig und durften nicht auf entehrende Weise vollstreckt werden, etwa durch Kreuzigung oder die ‚Verurteilung zu den wilden Tieren‘ (*damnatio ad bestias*).

nen von hoher Relevanz: Zuvorderst ist zu nennen, dass der oder die Betreffende eine rechtsgültige Ehe (*matrimonium iustum*) eingehen konnte sowie nach römischem Recht testier- und erbfähig war.³⁴ Ohne römische Civität waren er oder sie in Erbangelegenheiten massiv diskriminiert, vor allem gegenüber Familienmitgliedern, die ihrerseits über das römische Bürgerrecht verfügten. Hinzu kam die Chance, nach römischem Recht Verträge zu schließen – nicht wie zuvor allein auf der Basis des *ius gentium*, was gerade im Geschäftsverkehr mit römischen Bürgern mit erheblichen Nachteilen verbunden gewesen war.³⁵

Bis zu Caracalla gliederte sich die Bewohnerschaft des Römischen Reiches in Bürger und ‚Fremde‘ (*peregrini*). Das Bürgerrecht wurde im Normalfall qua Geburt erlangt. Bürgerrechtsverleihungen konnten durch den Kaiser an Einzelpersonen wie auch an Gemeinden bzw. Verbände vorgenommen werden, hatten aber immer den Charakter eines Privilegs resp. einer Auszeichnung für besondere Verdienste um das Reich. Bevorrechtigt waren dabei die Angehörigen des Dekurionenstandes, d.h. Mitglieder der urbanen Eliten, die in den provinziellen Städten als Stadträte oder Magistrate wirkten. Spätestens wenn diese in die ‚Reichsaristokratie‘, also den Ritter- oder Senatorenstand, aufsteigen und entsprechend nobilitiert werden wollten, war die gleichzeitige Verleihung des römischen Bürgerrechts obligatorisch. Familienangehörige konnten mitbedacht werden, gleichwohl nicht pauschal, sondern mit ausdrücklicher namentlicher Nennung der betreffenden Personen im jeweiligen Privileg. Eine zweite Gruppe mit ausnehmend guten Aussichten auf den Erhalt des Bürgerstatus stellten Soldaten provinzieller Herkunft dar, die in Auxiliärverbänden gedient hatten und nach Absolvierung einer fünfundzwanzigjährigen Dienstzeit bei ehrenhaftem Ausscheiden regelmäßig das Bürgerrecht empfangen.³⁶

Unter Caracalla nun wurden sämtliche Freie bedacht, was mit einer Aufhebung der Differenzierung zwischen Römern und Peregrinen einherging. Das bedeutete freilich keine vollständige Nivellierung von Ungleichheiten: Soziale Diskrepanzen, insbesondere die Dichotomisierung der Gesellschaft in ‚Ehrenvollere‘ (*bonestiores*) und ‚Niedergestellte‘ (*humiliores*), die sich auch vor Gericht manifestierte, bestanden fort.³⁷ Desungeachtet lässt die Maßnahme das Bestreben erkennen, einen einheitlichen Untertanenverband zu schaffen und damit alle in gleicher Weise auf den Kaiser auszurichten – ein Bemühen, das sich bei spätantiken Herrschern noch fortsetzen sollte.

Essentiell für die Bewertung der Reform ist der oben angesprochene Umstand, dass angestammte Rechte bestehen blieben. Dieser kam an verschiedenen Stellen zum Tragen: Vorrangig drückte er sich darin aus, dass der oder die Einzelne die römische Civität nicht anstelle des bisherigen städtischen Bürgerrechts erhielt, sondern zusätzlich zu diesem. Wir haben es also mit einer Praxis der ‚doppelten Staats-

34 Einen Überblick gibt diesbezüglich Pferdehirt 2012, 60.

35 Zu den Hintergründen Pferdehirt 2012a, 55.

36 Der Dienst in den Legionen setzte hingegen bereits während der Dienstzeit den römischen Bürgerstatus voraus. Hier wurden Provinziale nur ausnahmsweise herangezogen. Eine Übersicht über die Vergabepaxis, über die wir vor allem durch die erhaltenen Militärdiplome gut informiert sind, präsentiert Vittinghoff 1986/1994, 282–292.

37 Dazu Garnsey 2004, 140; Bryn 2016, 34.

bürgerschaft‘ zu tun.³⁸ Dies war vor allem für Personen im Ostteil des Reiches von Belang, der stark durch die griechische Stadtkultur mit jeweils eigener bürgerlicher Zugehörigkeit geprägt war. Das Vorgehen ist bedingt durch die Spezifika römischer Herrschaftsorganisation, die nur in geringem Maße Zentralisierungstendenzen aufwies und in hohem Grade auf regionale und lokale Selbstverwaltung setzte. Auch wenn dies eher aus praktischen Erwägungen denn aus prinzipiellen Beweggründen heraus geschah, finden wir hier einen interessanten Anknüpfungspunkt für heutige Überlegungen zum Subsidiaritätsprinzip. Für die örtlichen Gerichte bedeutete die Regelung, dass sie weiterhin nach tradierten Normen entscheiden konnten.³⁹ Nur in Zweifelsfällen oder bei Rechtskollisionen waren sie gehalten, dem römischen Recht zu folgen. Teils wurde den Prozessierenden selbst die Möglichkeit eingeräumt, die für sie günstigere Bestimmung zu wählen.⁴⁰

Die historische Bedeutung der Civitätsverleihung erschließt sich vollumfänglich erst aus der Retrospektive, wenn man von der Entstehungssituation, namentlich der Person Caracallas und dessen mutmaßlichen Intentionen, abstrahiert und langfristige Entwicklungen in die Betrachtungen einbezieht. Die Schaffung eines einheitlichen Bürgerstatus in einem drei Kontinente umfassenden Imperium erscheint dann in der Tat als außerordentlich und zugleich wegweisend. Dies wurde in Ansätzen bereits in der Spätantike erfasst,⁴¹ noch deutlicher aber in der Rezeption der frühen Neuzeit.⁴² Aus heutiger Perspektive ist eine Besonderheit der *Constitutio Antoniniana* – nicht zuletzt im Vergleich mit anderen prominenten Beispielen der europäischen Bürgerrechts- und Konstitutionsgeschichte – darin zu sehen, dass sie weder eurozentrisch noch nationalstaatlich orientiert war und auch nicht mit einer Zentralisierung von Herrschaft oder Aberkennung bestehender Rechte einherging. Gerade hierdurch eignet sie sich als Referenzpunkt für aktuelle Debatten zu bürgerlicher Zugehörigkeit, die plural ausgerichtet sind und Integration wie auch Identitätsbildung auf lokaler, nationaler und supranationaler Ebene zugleich thematisieren.⁴³

Eben dieser Umstand hat uns – das Institut für Altertumswissenschaften an der Justus-Liebig-Universität und die Universitätsbibliothek Gießen in enger Kooperation mit dem Oberhessischen Geschichtsverein, dem Präsidium der Universität und ganz besonders auch der Stadt Gießen als Eigentümerin und Dauer-

38 Dies wurde seit Beginn der Kaiserzeit so gehandhabt und von Caracalla beibehalten; dazu Modrzejewski 2011, 493.

39 Zum rechtlichen Pluralismus und seiner Bedeutung für das Imperium vor und nach Caracalla Lepelley 2001, 850; Strobel 2007, 141–149; Ando 2011, 19–36; Ando 2012, 78–85, 93–99.

40 Dies ist zuletzt anhand des Ehe- und Scheidungsrechts in Ägypten demonstriert worden; dazu Köstner 2017, 195 f.

41 So etwa von den Kirchenvätern Augustinus und Johannes Chrysostomos; zu deren Positionen mit Belegen Inglebert 2016, 112. In dem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Maßnahme nicht zuletzt für die Christianisierung des Reiches von nicht unerheblicher Bedeutung war.

42 Zu letzterer Ando 2016, bes. 16–18; Lee 2016, 122; in Bezug auf das frühe 19. Jahrhundert Lacchè 2016, 181. 196.

43 Hierzu mit Blick auf die Europäische Union Strobel 2007, 114; Lacchè 2016, 178.

leihgeberin des Dokuments an die Universität – motiviert, den Papyrus zur Aufnahme ins ‚UNESCO-Weltdokumentenerbe‘ vorzuschlagen. Dass der Antrag im Oktober 2017 positiv beschieden und die *Constitutio Antoniniana* damit tatsächlich in das Register ‚Gedächtnis der Welt‘ eingereiht wurde, bedeutet nicht nur einen großen Erfolg für alle Beteiligten, sondern vor allem auch eine Aufgabe: Er verpflichtet uns, auch künftig alles für den Erhalt dieses herausragenden Dokuments zu unternehmen, es in digitalisierter Form nach den Regeln des Open Access für Interessierte aus aller Welt zugänglich zu halten und seine eminente Bedeutung im fachwissenschaftlichen wie im öffentlichen Diskurs nachhaltig zu kommunizieren.

Literaturverzeichnis

Ando 2000

Ando, C., *Imperial Ideology and Provincial Loyalty in the Roman Empire*, Berkeley – Los Angeles – London 2000.

Ando 2011

Ando, C., *Law, Language, and Empire in the Roman Tradition*, Philadelphia 2011.

Ando 2012

Ando, C., *Imperial Rome AD 193 to 284. The Critical Century*, Edinburgh 2012.

Ando 2016

Ando, C., *Sovereignty, Territoriality and Universalism in the Aftermath of Caracalla*. In: Ders. (Hg.), *Citizenship and Empire in Europe 200 – 1900. The Antonine Constitution after 1800 Years*, Stuttgart 2016, 7–27.

Bickermann 1926

Bickermann, E., *Das Edikt des Kaisers Caracalla in P. Giss. 40*, Berlin 1926.

Bleicken 1978/1994

Bleicken, J., *Verfassungs- und Sozialgeschichte des Römischen Kaiserreiches*. Bd. 1, Paderborn u.a. ³1994 (¹1978).

Bryen 2016

Bryen, A.Z., *Reading the Citizenship Papyrus (P. Giss. 40)*. In: C. Ando (Hg.), *Citizenship and Empire in Europe 200 – 1900. The Antonine Constitution after 1800 Years*, Stuttgart 2016, 29–43.

Buraselis 2007

Buraselis, K., *Theia Dora. Das göttlich-kaiserliche Geschenk. Studien zur Politik der Severer und zur *Constitutio Antoniniana**, Wien 2007.

Christ 1988/1992

Christ, K., *Geschichte der römischen Kaiserzeit. Von Augustus bis zu Konstantin*, München ²1992 (¹1988).

Garnsey 2004

Garnsey, P., *Roman Citizenship and Roman Law in the Late Empire*. In: S. Swain/M. Edwards (Hg.), *Approaching Late Antiquity. The Transformation from Early to Late Empire*, Oxford 2004, 133–155.

Heichelheim 1941

Heichelheim, F.M., The Text of the ‚Constitutio Antoniniana‘ and the Three Other Decrees of the Emperor Caracalla Contained in Papyrus Gissensis 40. In: The Journal of Egyptian Archaeology 26, 1941, 10–22.

Hekster 2008

Hekster, O., Rome and its Empire, AD 193–284, Edinburgh 2008.

Humfress 2011

Humfress, C., Law and Custom under Rome. In: A. Rio (Hg.), Law, Custom, and Justice in Late Antiquity and the Early Middle Ages, London 2011, 23–47.

Inglebert 2016

Inglebert, H., Christian Reflections on Roman Citizenship (200 – 430). In: C. Ando (Hg.), Citizenship and Empire in Europe 200 – 1900. The Antonine Constitution after 1800 Years, Stuttgart 2016, 99–112.

Kantor 2016

Kantor, G., Local Law in Asia Minor after the *Constitutio Antoniniana*. In: C. Ando (Hg.), Citizenship and Empire in Europe 200 – 1900. The Antonine Constitution after 1800 Years, Stuttgart 2016, 45–62.

Köstner 2017

Köstner, E., Ein göttlich-kaiserliches Geschenk mit Nachteilen? Die veränderte Situation der Neu-Römerinnen nach der *Constitutio Antoniniana*. In: A. Eich u.a. (Hg.), Das dritte Jahrhundert. Kontinuitäten und Brüche, Stuttgart 2017, 189–202.

Kuhlmann 1994

Kuhlmann, P.A., Die Giessener literarischen Papyri und die Caracalla-Erlasse. Edition, Übersetzung und Kommentar, Gießen 1994.

Kuhlmann 2012

Kuhlmann, P.A., Die *Constitutio Antoniniana*: Caracallas umfassende Bürgerrechtsverleihung auf dem Papyrus Gissensis 40. In: B. Pferdehirt/M. Scholz (Hg.), Bürgerrecht und Krise. Die *Constitutio Antoniniana* 212 n.Chr. und ihre innenpolitischen Folgen, Mainz 2012, 45–50.

Lacchè 2016

Lacchè, L., Expanding Citizenship? The French Experience surrounding the Code Napoléon. In: C. Ando (Hg.), Citizenship and Empire in Europe 200 – 1900. The Antonine Constitution after 1800 Years, Stuttgart 2016, 177–198.

Lee 2016

Lee, D., Citizenship, Subjection, and Civil Law: Jean Bodin on Roman Citizenship and the Theory of Consensus Subjection. In: C. Ando (Hg.), Citizenship and Empire in Europe 200 – 1900. The Antonine Constitution after 1800 Years, Stuttgart 2016, 113–134.

Lepelley 2001

Lepelley, C., Le nivellement juridique du monde romain à partir du III^e siècle et la marginalisation des droits locaux. In: Mélanges de l'École française de Rome 113, 2001, 839–856.

Lichtenberger 2011

Lichtenberger, A., Severus Pius Augustus. Studien zur sakralen Repräsentation und Rezeption der Herrschaft des Septimius Severus und seiner Familie (193 – 211 n.Chr.), Leiden u.a. 2011.

Mathisen 2006

Mathisen, R.W., *Peregrini, Barbari and Cives Romani*: Concepts of Citizenship and Legal Identity of Barbarians in the Later Roman Empire. In: *The American Historical Review* 111, 2006, 1011–1040.

Mathisen 2012

Mathisen, R.W., Concepts of Citizenship. In: S.F. Johnson (Hg.), *The Oxford Handbook of Late Antiquity*, Oxford 2012, 744–763.

Mitteis 1891

Mitteis, L., *Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs*, Leipzig 1891.

Modrzejewski 2011

Modrzejewski, J.M., *Droit et justice dans le monde grec et hellénistique*, Warschau 2011.

Oliver 1989

Oliver, J.H., *Greek Constitutions of Early Roman Emperors from Inscriptions and Papyri*, Philadelphia 1989.

Pferdehirt 2012

Pferdehirt, B., Die rechtlichen Auswirkungen. In: Dies./M. Scholz (Hg.), *Bürgerrecht und Krise. Die *Constitutio Antoniniana* 212 n.Chr. und ihre innenpolitischen Folgen*, Mainz 2012, 59–61.

Pferdehirt 2012a

Pferdehirt, B., Die rechtliche und soziale Gliederung im Römischen Reich vor der *Constitutio Antoniniana*. In: Dies./M. Scholz (Hg.), *Bürgerrecht und Krise. Die *Constitutio Antoniniana* 212 n.Chr. und ihre innenpolitischen Folgen*, Mainz 2012, 53–58.

Pferdehirt 2012b

Pferdehirt, B., Die steuerlichen Auswirkungen. In: Dies./M. Scholz (Hg.), *Bürgerrecht und Krise. Die *Constitutio Antoniniana* 212 n.Chr. und ihre innenpolitischen Folgen*, Mainz 2012, 62–65.

Sasse 1958

Sasse, C., *Die *Constitutio Antoniniana*, Eine Untersuchung über den Umfang der Bürgerrechtsverleihung auf Grund des Papyrus Giss. 40 I*, Wiesbaden 1958.

Sasse 1962

Sasse, C., Literaturberichte zur *Constitutio Antoniniana*, Teil I. In: *Journal of Juristic Papyrology* 14, 1962, 109–149.

Sasse 1965

Sasse, C., Literaturberichte zur *Constitutio Antoniniana*, Teil II. In: *Journal of Juristic Papyrology* 15, 1965, 329–366.

Scheid 1990

Scheid, J., *Rome et l'intégration de l'Empire (44 av. J.-C. – 260 ap. J.-C.)*. Bd. 1, Paris 1990.

Scholz 2012

Scholz, M., Zur Reaktion auf die *Constitutio Antoniniana* und zum Umfang der Bürgerrechtsverleihungen anhand des kaiserlichen Familiennamens *Aurelius*. In: Ders./B. Pferdehirt (Hg.), Bürgerrecht und Krise. Die *Constitutio Antoniniana* 212 n.Chr. und ihre innenpolitischen Folgen, Mainz 2012, 67–75.

Sherwin-White, 1939/1973

Sherwin-White, A.N., *The Roman Citizenship*, Oxford ²1973 (¹1939).

Sherwin-White 1973

Sherwin-White, A.N., The Tabula of Banasa and the *Constitutio Antoniniana*. In: *Journal of Roman Studies* 63, 1973, 86–98.

Simelon 2010

Simelon, P., Caracalla: entre apothéose et damnation. In: *Latomus. Revue d'Études Latines* 69, 2010, 792–810.

Strobel 2007

Strobel, K., The Roman Empire: Economy and Legal Practice – Parallels to the European Union? Plurality and Diversity or Uniformity of Roman Law? In: Ders. (Hg.), *Von Noricum nach Ägypten: Eine Reise durch die Welt der Antike. Aktuelle Forschungen zu Kultur, Alltag und Recht in der römischen Welt*, Klagenfurt/Ljubljana/Wien 2007, 107–192.

Vittinghoff 1986/1994

Vittinghoff, F., Militärdiplome, römische Bürgerrechts- und Integrationspolitik der Hohen Kaiserzeit. In: Ders./W. Eck (Hg.) *Civitas Romana. Stadt und politisch-soziale Integration im Imperium Romanum* der Kaiserzeit, Stuttgart 1994, 282–298 (zuerst 1986).

Weber 2009

Weber, E., Eine Reminiszenz an die *lex Plautia Papiria* im P. Giss. I 40? In: *Tyche. Beiträge zur Alten Geschichte, Papyrologie und Epigraphik* 24, 2009, 153–162.

Wolff 1976

Wolff, H., *Die Constitutio Antoniniana und Papyrus Gissensis 40 I*, Köln 1976.